

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 24. Mai 2013

Nr. 12

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. 09. 2011 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Gebührensatzung Feuerwehr -	35
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. 03. 1999 in der Fassung vom 13. 11. 2012.....	37
Stellenausschreibung Heilpädagogen/in; Stadt Osnabrück	37
Stellenausschreibung Erzieher/innen: Stadt Osnabrück	37

Stadt Osnabrück

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück vom 27. 09. 2011
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- Gebührensatzung Feuerwehr -**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG-) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 589) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 07. 05. 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Ziffer 2. wird wie folgt gefasst:

die Durchführung von Brandverhütungsschauen gem.
§§ 27 NBrandSchG, 29 Abs. 2 Nr. 5,

2. § 4 Abs. 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

- wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist,

3. Die Anlage zu § 5 der Gebührensatzung, der Kosten- und Gebührentarif wird wie folgt geändert:

neu eingefügt werden unter Ziffer 3.:

3.1.16	AB-Löschwasserversorgung	87,30 €	pro halbe Std.
3.1.17	AB-Notstrom	43,55 €	pro halbe Std.

Die Ziffern 4.1.1 wird wie folgt geändert:

4.1.1	Chemikalienschutzanzug	294,00 €	pro benutztem Anzug
-------	------------------------	----------	---------------------

Die Ziffer 4.1.2 wird neu eingeführt:

4.1.2	Einmalanzug, hochwertige Ausführung	76,00 €	pro Stck.
-------	-------------------------------------	---------	-----------

Die bisherige Ziffer 4.1.3 wird wie folgt ersetzt:

4.1.3	Anfallende Reinigungs- oder Dekontaminationskosten werden nach Aufwand zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
-------	--

Die Ziffer 4.1.4 entfällt.

die Ziffer 11.3 wird wie folgt neu gefasst:

11.3	Fahrschulungsbildung Personalkosten gem. Ziffer 1, Fahrzeugkosten gem. Ziffer 2.10, Sachkosten: Erstattung der Auslagen für Prüfgebühren und Schulungsunterlagen.
------	---

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 01. 06. 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 07. 05. 2013

Stadt Osnabrück

i.V. Rzyski
Stadträtin



Stadt Osnabrück

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück über
Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall
der ehrenamtlich Tätigen vom 23. 03. 1999
in der Fassung vom 13. 11. 2012**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 07. 05. 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Osnabrück über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. 03. 1999 wird für die im Feuerwehrbereich ehrenamtlich Tätigen wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird Ziffer 19a wie folgt eingefügt:

19a. Gruppenführerin bzw.	27,00
Gruppenführer	Euro/Monat

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osnabrück, den 07. 05. 2013

Stadt Osnabrück

i.V. Rzyski
Stadträtin

Stadt Osnabrück

Die Friedensstadt Osnabrück, Universitätsstadt und Oberzentrum in Westniedersachsen mit 165.000 Einwohnern sucht für den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien für die städtischen Kindertagesstätten Schölerberg und Pye zum 5. August 2013 befristet bis zum 31. Juli 2015 in Vollbeschäftigung jeweils einen/eine

**Heilpädagogen/in bzw. Heilerziehungspfleger/in
bzw. Erzieher/in mit heilpädagogischer
Zusatzqualifikation.**

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8 bzw. S 6 TVöD.

Weitere Informationen bekommen Sie unter www.osnabrueck.de.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bis zum 1. Juni 2013 bei der

Stadt Osnabrück
Fachbereich Personal und Organisation
Postfach 4460
49034 Osnabrück.

Stadt Osnabrück

Die Friedensstadt Osnabrück, Universitätsstadt und Oberzentrum in Westniedersachsen mit 165.000 Einwohnern sucht für den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien für die städtischen Kindertagesstätten Atter, Lüstringen, Pye, Schinkel und Wüste zum August/September bzw. Oktober 2013 unbefristet/befristet

**41 Erzieher bzw. Sozialassistenten bzw.
Kinderpfleger (m/w)**

1 Erzieher zur Sprachförderung (m/w)

in Teilzeitbeschäftigung sowie Vollbeschäftigung. Bei der Teilzeitbeschäftigung liegt die Arbeitszeit vorrangig im Nachmittagsbereich. Der Einsatz erfolgt in den Regelgruppen bzw. im Krippenbereich.

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe S 3 bzw. S 4 bzw. S 6 TVöD.

Die Sprachförderkraft wird in Entgeltgruppe S 8 TVöD eingruppiert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.osnabrueck.de.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bis zum 1. Juni 2013 bei der

Stadt Osnabrück
Fachbereich Personal und Organisation
Postfach 4460
49034 Osnabrück.

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.